

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Usbekistan: Staatliche Kontrolle des Informationsflusses

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

4

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft
- Europäische Kommission: Mit Gründen versehene Stellungnahme an Belgien zur Steuer auf Satellitenschüsseln

5

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: Hat ein Fotograf auch bei Dreharbeiten Anspruch auf Urheberrechte?
- Belgien: Urheberrecht und Kabelfernsehen (Fortsetzung)

6

- Deutschland: Bundesgerichtshof untersagt Vertrieb von Telefonverzeichnissen auf CD
- Deutschland: OLG Koblenz zum Datenschutz bei Telefonbucheinträgen

7

- Deutschland: Keine Rechtsschutzmöglichkeit für private Veranstalter aus dem Südwestrundfunk-Staatsvertrag

- Deutschland: Neue Urteile zum Thema Dauerwerbesendung und Schleichwerbung

8

- Deutschland: Entscheidung über Werbung im geteilten Bildschirm (*split screen*) bestätigt
- Schweiz: Unzulässige Werbung für alkoholfreies Bier
- Schweiz: Unzulässige Verkehrsinformationen

9

GESETZGEBUNG

- Portugal: Parlament hebt das Film-, Audiovisions- und Multimediagesetz auf
- Dänemark: Entwicklung der Rundfunkgesetzgebung

10

- Rumänien: Gesetz über Audiovisuelles geändert
- Russische Föderation: Verordnung über die Durchführung einer Ausschreibung für die Nutzung von Funkfrequenzen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen per MMDS, LMDS und MVDS
- Russische Föderation: Neue Fassung des Wahl- und Referendumsgesetzes

11

- Finnland: Gesetz über personenbezogene Daten
- Finnland: Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Schweiz: Entwurf zu einem neuen Filmgesetz

12

- Niederlande: Medienbehörde geht strenger gegen Verbindungen öffentlich-rechtlicher Kanäle zu Sponsoren vor
- Vereinigtes Königreich: Behörden blockieren Angebot von BSkyB für den Fußballclub Manchester United

13

- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Aufstellung der Liste wichtiger Ereignisse und andere neue Entwicklungen im flämischen Rundfunkrecht
- Italien: Freiwillige Selbstkontrolle der Werbewirtschaft erlaubt vergleichende Werbung

14

NEUIGKEITEN

- Deutschland: Bundeskartellamt genehmigt Übernahme von Premiere durch KirchGruppe
- Deutschland: *Champions-League* Rechte verkauft

15

- Belgien: Kommt eine Revision der Verfassungsgarantien der Freiheit der Presse und anderer Medien?
- Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht Jahresbericht über die Leistung der Privatsender
- Vereinigtes Königreich: Britischer Ausschuss für die Klassifizierung von Filmen veröffentlicht Jahresbericht

16

- Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* mahnt acht Radiosender wegen Nichtbeachtung der Quoten für französischsprachige Lieder
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Nachdem IRIS in den letzten drei Monaten über keine Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof berichten konnte, enthält diese Ausgabe ein besonders wichtiges Urteil zur Abwägung zwischen journalistischer Freiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Entscheidung fällt pro Information und stützt sich dabei auf die Aufgabe der Journalisten, das gerechtfertigte öffentliche Interesse an bestimmten Informationen zu befriedigen. Sie befaßt sich aber auch mit den inherenten Schranken dieser Aufgabe, nämlich ethischen Prinzipien zum Schutze des Individuums.

In Belgien steht möglicherweise eine Verfassungsänderung an, durch welche die vom Wortlaut auf Printmedien beschränkte Pressefreiheit ausdrücklich auf andere Medien ausgedehnt würde. Dagegen kann in Usbekistan Information per Internet künftig nur anbieten, wer zuvor eine Genehmigung durch die nunmehr hierfür zuständige staatliche Organisation UzPak erhalten hat.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Theodor D. Kravchenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Annemiek de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Angelo Lercara, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Peter Marx, Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners, Brüssel (Belgien) – Marina Österlund-Karinkanta, Bereich EU und Medien, Finnische Rundfunkgesellschaft YLE (Finnland) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Stanislav Sheverdyaev, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Helena Sousa, Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Minho – Mariana Stoican, Radio Română International (Rumänien) – Pavel V. Surkov, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Elisabeth Thuesen, *Law Department, Copenhagen Business School* (Dänemark) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlese – Kerstin Temme – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Johan H Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, Rennes (France) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/6S 2.160/SFR 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Usbekistan: Staatliche Kontrolle des Informationsflusses

Am 5. Februar 1999 beschloß die Regierung der usbekischen Republik das Dekret „Zur Schaffung eines nationalen Datenübertragungsnetzes und zur Regulierung des Zugangs zu den internationalen Netzen“. Die erklärten Ziele des Dekrets sind der Schutz der Funkfrequenzen und ein breiterer Zugang zu den internationalen Informationsnetzen. Dem Dekret zufolge werden Funktionen des nationalen Anbieters der staatlichen Organisation UzPak übertragen. UzPak stellt die Verbindung zwischen den Anbietern und den Informationsnetzen wie dem Internet her. Viele lokale Anbieter werden daher ihr Zugangsrecht zu den internationalen Netzen nur durch die Beschaffung einer Lizenz mit Genehmigung von UzPak verwirklichen können. Ohne Genehmigung dieser staatlichen Organisation ist der Zugang zum Internet nicht mehr möglich.

Postanovlenie „O sozdanii Natsionalnoi seti peredachi dannyh i uporiadochenii dostupa k mirovym informatsionnym setyam“ (Zur Schaffung eines nationalen Datenübertragungsnetzes und zur Regulierung des Zugangs zu den internationalen Netzen), veröffentlicht in *Uzbek Tilida*, Nr. 3, 1999



Pavel Surkov
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

1. *Bladet Tromso* und *Stensaas* gegen Norwegen: verleumderische Behauptungen, Veröffentlichung eines geheimen Dokuments und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Im Jahr 1992 wurden die Zeitung *Bladet Tromso* und ihr Redakteur Pal Stensaas von einem norwegischen Bezirksgericht wegen Verleumdung verurteilt. Die Zeitung hatte mehrere Artikel über die Robbenjagd und den amtlichen – aber geheimen – „Lindberg-Bericht“, in dem von mehreren Verstößen gegen die Robbenjagdvorschriften die Rede ist, veröffentlicht. Konkret enthielten der Artikel und der Bericht Vorwürfe gegen fünf Besatzungsmitglieder des Robbenfangschiffs *M/S Harmoni*, die für den Einsatz rechtswidriger Methoden zum Töten von Robben verantwortlich gemacht wurden. Obwohl die Namen der Betroffenen gestrichen waren, verklagten die Besatzungsmitglieder der *M/S Harmoni* die Zeitung und ihren Redakteur wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht war der Auffassung, daß einige der beanstandeten Aussagen in dem Artikel und dem Bericht tatsächlich „null und nichtig“ seien, und verurteilte die Zeitung und den Redakteur zur Zahlung von Schadenersatz an die Kläger.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam dagegen zu dem Schluß, daß die Verurteilung durch das norwegische Bezirksgericht einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Der Gerichtshof berücksichtigte den gesamten Hintergrund, vor dem die fraglichen Aussagen erfolgt waren, vor allem die Kontroverse um die Robbenjagd, die Norwegen damals erregte, und das öffentliche Interesse an diesen Fragen. Außerdem unterstrich der Gerichtshof, daß die Art und Weise der fraglichen Berichterstattung nicht allein im Licht der beanstandeten Artikel zu betrachten sei, sondern im breiteren Zusammenhang der Berichterstattung der Zeitung zum Thema Robbenjagd. Dem Gericht zufolge waren „die streitgegenständlichen Artikel Teil einer laufenden Debatte von offensichtlichem Belang für die lokale, nationale und internationale Öffentlichkeit, in der die Ansichten einer breiten Auswahl interessierter Akteure wiedergegeben wurden“. Der Gerichtshof betonte, daß Artikel 10 der Konvention selbst bei der Berichterstattung der Medien über Fragen von öffentlichem Interesse keine uneingeschränkte Meinungsfreiheit garantiere, da für die Besatzungsmitglieder das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufes sowie die Unschuldsvermutung bis zum Beweis ihrer Schuld an einer Straftat gelten. Dem Gerichtshof zufolge waren einige Anschuldigungen in den Artikeln der Zeitung relativ schwer, doch der mögliche negative Effekt der streitgegenständlichen Aussagen auf den guten Ruf oder die Rechte der einzelnen Robbenjäger sei durch verschiedene Faktoren erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere war der Gerichtshof der Auffassung, daß „die Kritik kein Angriff auf alle Besatzungsmitglieder oder ein bestimmtes Besatzungsmitglied war“. Andererseits müsse die Presse in Beiträgen zur öffentlichen Debatte über Fragen von legitimem Interesse normalerweise berechtigt sein, sich auf den Inhalt amtlicher Berichte zu stützen, ohne unabhängige Recherchen durchführen zu müssen, da sonst die „wichtige öffentliche Kontrollfunktion“ der Presse untergraben werden könne. Der Gerichtshof kam zu folgendem Schluß: „Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die den wahrscheinlichen Schaden für den guten Ruf des einzelnen Robbenjägers begrenzen, und der Situation, wie sie sich *Bladet Tromso* zum damaligen Zeitpunkt darstellte, ist der Gerichtshof der Auffassung, daß sich die Zeitung berechtigterweise auf den amtlichen Lindberg-Bericht stützen konnte, ohne die Richtigkeit der darin berichteten Fakten selbst überprüfen zu müssen. Er sieht keinen Grund zu bezweifeln, daß die Zeitung diesbezüglich in gutem Glauben gehandelt hat.“ Erwähnenswert ist, daß 4 der 17 Richter eine abweichende Minderheitsmeinung zu Protokoll gaben. Ihrer Meinung nach hat der Gerichtshof dem guten Ruf der Robbenjäger nicht genug Gewicht beigemessen. Die Minderheit kritisierte auch die Veröffentlichung des geheimen Berichts und die ungeprüfte Übernahme der darin enthaltenen Anschuldigungen in den Artikel: „Wie konnte es ‚berechtigt‘ sein, sich auf diesen Bericht zu verlassen, wenn die Zeitung genau wußte, daß das Ministerium angeordnet hatte, den Bericht nicht an die Öffentlichkeit kommen zu lassen, weil er möglicherweise verleumderische Bemerkungen über Privatpersonen enthielt?“ In einer ungewöhnlich scharfen Schlußfolgerung formulierte die Minderheit, der Gerichtshof sende an die Presse in Europa die falschen Signale aus, und das Urteil untergrabe die Achtung der ethischen Grundsätze, die die Medien freiwillig beachten. Ihr endgültiges Fazit lautete: „Artikel 10 mag das Recht der Presse schützen, zu übertreiben und zu provozieren, nicht aber den guten Ruf von Privatpersonen mit Füßen zu treten.“

Damit es aber kein Mißverständnis gibt: Das Urteil vom 20. Mai 1999 im Fall *Bladet Tromso* gegen Norwegen hat weitreichende Folgen für die Interpretation des Gleichgewichts zwischen journalistischer Freiheit und dem Schutz der Rechte und des guten Rufes des einzelnen. Es steht außer Frage, daß sich eine klare Mehrheit des Gerichtshofs auf die Seite der öffentlichen Kontrollfunktion der Medien und der kritischen Berichterstattung über Fragen von öffentlichem Interesse gestellt hat. Auch wenn diese Freiheit nicht gänzlich unbeschränkt ist, so ist sie doch, nach der tatsächlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs, bei der Berichterstattung der Presse über Fragen von ernstem öffentlichem Interesse äußerst groß.

2. Rekvényi gegen Ungarn: Politik, Polizei und Meinungsfreiheit

Dieser Fall betrifft das in der ungarischen Verfassung enthaltene Verbot der politischen Betätigung für Polizeibeamte und Angehörige der Streitkräfte. Nach Meinung des Budapester Polizisten Rekvényi verletzt dieses Verbot nicht nur seine Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11), sondern auch seine (politische) Meinungsfreiheit (Art. 10). Der Gerichtshof räumte zwar ein, daß die Beschränkung der Mitwirkung des Klägers an politischen Aktivitäten ein Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei, war aber der Meinung, daß dieser Eingriff durch den zweiten Absatz von Artikel 10 gedeckt sei. Tatsächlich sei der Eingriff per Gesetz vorgeschrieben, habe ein legitimes Ziel (Schutz der inneren und äußeren Sicherheit und Vermeidung von Unruhen) und sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Der Gerichtshof erkannte an, daß es in jeder demokratischen Gesellschaft ein legitimes Ziel sei, eine politisch neutrale Polizei zu haben. Andererseits, so stellte der Gerichtshof fest, sei das Verbot der politischen Betätigung für Polizisten nicht absolut. So seien auch Polizisten berechtigt, einige Aktivitäten zu unternehmen, die es ihnen erlauben, ihre politischen Meinungen und Präferenzen zu artikulieren, etwa durch die Unterstützung von Kandidaten, die Teilnahme an friedlichen Versammlungen, die Abgabe von Erklärungen für die Presse, das Auftreten im Radio und im Fernsehen und das Veröffentlichen von Werken zur Politik. Der Gerichtshof kam einstimmig zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 oder 11 der Konvention vorliege.

Die Urteile sind abrufbar unter: <http://www.dhcour.fr>



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Europäische Union

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft

Am 21. Mai 1999 hat die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vorgelegt (zum ursprünglichen Vorschlag siehe *IRIS* 1998-1:4). Die vorgeschlagene Richtlinie soll Chancengleichheit für den Urheberrechtsschutz in dem neuen Umfeld schaffen. Insbesondere soll sie das Recht auf Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe und Verbreitung sowie den rechtlichen Schutz von Kopiersperren und Rechteverwaltungssystemen regeln und dafür sorgen, daß Filme, Musik und anderes urheberrechtlich geschütztes Material im Binnenmarkt ausreichenden Schutz genießen. Eine neue Richtlinie würde somit den grenzüberschreitenden Handel erleichtern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf neuen „Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ (sowohl online als auch auf materiellen Trägern) läge.

Der geänderte Vorschlag umfaßt die meisten Änderungen, die das Europäische Parlament im Februar 1999 in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission angeregt hat. Nicht darin enthalten ist jedoch die vom Europäischen Parlament verlangte spezifische Einschränkung der Ausnahmeregelung für das Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf „Cache-Kopien“ und ähnliche Fälle technischer Vervielfältigungen.

Beim privaten Kopieren und beim Kopieren für den Unterricht und die wissenschaftliche Forschung ist die Europäische Kommission den Vorgaben des Parlaments jedoch gefolgt, indem sie ein Recht auf einen angemessenen Ausgleich für die Rechteinhaber gewährleistet und die weitere Ausgestaltung dieses Rechts den einzelnen Mitgliedstaaten überläßt.

Um dem in der Informationsgesellschaft spürbaren Bedürfnis nach Sicherheit gerecht zu werden, sieht der geänderte Vorschlag darüber hinaus einen verbesserten rechtlichen Schutz in der Frage der technischen Schutzmaßnahmen vor.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, vorgelegt von der Europäischen Kommission am 21. Mai 1999. Das Dokument und eine Pressemitteilung sind abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/intprop/intprop/copy2.htm>



Marina Benassi
Anwaltskanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam

Europäische Kommission: Mit Gründen versehene Stellungnahme an Belgien zur Steuer auf Satellitenschüsseln

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Belgien eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Steuern zuzusenden, die einige Kommunen auf Satellitenfernsehantennen erheben. Eine mit Gründen versehene Stellungnahme ist die zweite Stufe eines formalen Verstoßverfahrens gemäß Artikel 169 des EG-Vertrages. In den letzten Jahren haben mehrere belgische Kommunen eine jährliche Steuer auf den Besitz aller Schüsselantennen für den Satellitenfernsehempfang eingeführt. Der Kommission zufolge sind diese Steuern ein Hindernis für den Empfang und die Verbreitung von Fernsehsignalen, die per Satellit von anderen Mitgliedstaaten aus ausgestrahlt werden, und stellen daher einen Verstoß gegen Artikel 59 des EG-Vertrags über den freien Verkehr von Dienstleistungen dar.

Die Kommission hält die Steuer für diskriminierend, weil sie besonders bestimmte Kategorien von Zuschauern und Hörern, ausländische Fernseh- und Radiokanäle sowie Satellitenverteiler trifft. Manche Kommunen behaupten, die Steuer diene dem Erhalt des ästhetischen Aussehens von Gebäuden. Für die Kommission ist die Steuer dagegen ungerechtfertigt, weil sie unabhängig davon erhoben wird, wie groß die Schüssel ist, ob sie überhaupt sichtbar ist, ob sie sich auf einem Gebäude befindet und ob das Gebäude denkmalgeschützt ist. Darüber hinaus würden die Einnahmen aus dieser Steuer schließlich nicht zur Verbesserung des städtischen Umfelds verwendet, und für andere Gebilde wie Dipolantennen oder Fahnenmasten gebe es auch keine solche Steuer.

Die Kommission hält zudem die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung bei der Installation einer Satellitenantenne, die manchmal auch mit Verwaltungsgebühren verbunden ist, für zu restriktiv.

Grundsätzlich kann von einem Mitgliedstaat verlangt werden, daß er eine unter Verletzung von Gemeinschaftsrecht erhobene Steuer zurückerstattet.

Pressemitteilung IP/99/281, 3. Mai 1999, abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/whatsnew.html>

Annemie de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Frankreich: Hat ein Fotograf auch bei Dreharbeiten Anspruch auf Urheberrechte?

Das Berufungsgericht Paris hat mit seinem Erlaß vom 9. März 1999 darüber befunden, daß sich der Schutz der Urheberrechte auch auf Aufnahmen bezieht, die von einem Fotografen während der Dreharbeiten zu einem Film gemacht wurden. Die Zeitschrift *Télérama* war in diesen Rechtsstreit verwickelt, weil sie in einer Sonderausgabe mit dem Titel „Die besten Filme des Jahrhunderts – 100 Jahre Kino“ ein Foto des Schauspielers Jean-Paul Belmondo im Film „Elf Uhr nachts“ von Jean-Luc Godard veröffentlicht hatte. Nachdem die Zeitschrift sich geweigert hatte, die vom Fotografen geforderten Urheberrechte zu begleichen, ging dieser vor das Amtsgericht Paris, das seine Klage zurückwies. Das Berufungsgericht hob dieses Urteil auf. Artikel L 112-9 des Gesetzes zum Schutz des geistigen Eigentums erkennt den Schutz der Urheberrechte von fotografischen Werken nur dann an, wenn es sich bei diesen um Originale handelt, die die persönliche Note ihres Urhebers tragen. Für das Gericht hat ein Dreharbeiten-Fotograf jedoch verschiedene technische (Objektiv, Film, Beleuchtung, Belichtungszeit) und künstlerische Entscheidungen zu treffen (Bildeinstellung, Farben, Wahl eines Ausdrucks oder einer Bewegung). In diesem konkreten Fall konnte bewiesen werden, daß der Fotograf das umstrittene Bild gemacht hatte, indem er sich nach der Aufnahme außerhalb der Drehzeiten vor die Filmkamera gestellt hatte. Darüber hinaus ist diese Szene im Film nicht enthalten, und der Schauspieler schaut ins Objektiv. Für die Gerichtsbeamten ist dieser Blickkontakt ausreichend, um die persönliche Note des Fotografen unter Beweis zu stellen, der durch seine persönlichen Mittel den Schauspieler vorteilhaft darstellen konnte. Aus diesem Grund habe er Anspruch auf die Urheberrechte für dieses Foto. Die Zeitschrift hatte die Zustimmung des Fotografen zur Veröffentlichung des Fotos nicht eingeholt und auch seinen Namen nicht angegeben. Der Urteilsspruch lautet somit auf Nachahmung. Der Fotograf erhält für den Vermögens- und den moralischen Schaden Schadensersatzzahlungen in Höhe von 3000 FF. Darüber hinaus entschied das Gericht, daß in einer späteren Ausgabe sein Name unter der umstrittenen Aufnahme zu veröffentlichen sei. Das Gericht gibt dem von der Zeitschrift geäußerten Garantieanspruch gegenüber der Spezialbuchhandlung, die seine Aufnahme verkauft hatte, statt. Dieses auf die Lieferung von Filmfotografien spezialisierte Unternehmen hätte als Fachmann auf diesem Gebiet vor Verkauf des Fotos seinen Urheber ausfindig machen sollen, um dessen Zustimmung einzuholen.

Berufungsgericht Paris (8. Kammer A), 9. März 1999, P. Georges ./. SA Magazine *Télérama*



Amélie Blocman
Légipresse

Belgien: Urheberrecht und Kabelfernsehen (Fortsetzung)

Das Berufungsgericht Brüssel verhandelte über die Berufung bezüglich einer Entscheidung, über die bereits in einer früheren Ausgabe berichtet wurde (IRIS 1999-1: 7).

Im Streitfall standen sich die SABAM, eine Verwaltungsgesellschaft, und die *Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution* (RTD, Berufsverband für Rundfunk- und Fernsehübertragung), in der sich die belgischen Kabelbetreiber zusammengeschlossen haben, gegenüber.

Der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts Brüssel hatte in einer einstweiligen Verfügung befunden, daß der Inhalt eines von der RTD an die SABAM verfaßten Schreibens bezüglich Verhandlungen über die Weiterverbreitungsrechte per Kabel eine Verletzung des ausdrücklichen Rechts der Urheber auf Zustimmung der Weiterverbreitung ihrer Werke per Kabel darstellte.

In diesem Schreiben hatte die RTD der SABAM erklärt, es sei widersprüchlich, eine Erlaubnis für die Weiterverbreitung per Kabel von Programmen einholen zu müssen, deren Weiterverbreitung von den gemeinschaftlichen belgischen Behörden als obligatorisch eingestuft wurde (Programme vom Typ *must carry*). Darüber hinaus stellte die RTD die Erlaubnis zur Weiterverbreitung per Kabel von Satellitenprogrammen in Frage, da diese Programme mit einer einfachen Parabolantenne empfangen werden können.

Der Vorsitzende traf am 26. Juni 1998 unter Anwendung von Art. 87, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 bezüglich der Urheberrechte und ähnlicher Rechte sein Urteil. Gemäß Art. 87, Abs. 1 stellt er einen Verstoß gegen das Gesetz fest und fordert die sofortige Einstellung.

In seinem Beschluß vom 9. März 1999 erläuterte das Berufungsgericht die Probleme bezüglich der Verletzung der Urheberrechte, wie sie von der SABAM aufgeworfen wurden und nahm sich dem Berufungsantrag der RTD und seiner Mitglieder an. Das Berufungsgericht entschied, daß die RTD die Rechte der durch die SABAM vertretenen Urheber durch die einfache Stellungnahme im Rahmen der Verhandlungen nicht verletzt habe.

Darüber hinaus befand das Gericht unabhängig von der Auslegung und der Tragweite der zwischen der SABAM und der RTD ausgetauschten Schreiben, daß es nicht notwendig sei, die Weiterverbreitung per Kabel einzustellen.

Das Gericht fand heraus, daß der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts Brüssel, das im Beschleunigungsverfahren getagt hatte, per Beschluß vom 15. November 1996 entschieden hatte, daß die Kabelbetreiber eine Pauschalgebühr für die Weiterverbreitung per Kabel entrichten müßten, bis es zu einem positiven Ausgang der Verhandlungen zwischen den Parteien, zu einem Vermittlungsverfahren oder zu einer grundlegenden Entscheidung gekommen sei.

In diesen Zusammenhang war beim Gericht die Berufung der RTD eingegangen. Dieses erklärte die Entscheidung des Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts Brüssel vom 26. Juni 1998 für nichtig.

Berufungsgericht Brüssel, 1998/AR/2516-1998/AR/2632-1998/AR/2784, 9. März 1999, SABAM gegen RTD und seine Mitglieder



Peter Marx
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners

Deutschland: Bundesgerichtshof untersagt Vertrieb von Telefonverzeichnissen auf CD

Der für Urheber- und Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat am 6. Mai diesen Jahres entschieden, daß gewerbliche Anbieter von Telefonverzeichnissen auf CD-ROM für die Übernahme der Teilnehmerdaten aus den Telefonbüchern der DeTeMedien, einer Tochter der Deutschen Telekom AG, eine Lizenz benötigen. Die DeTeMedien, die neben den Telefonbüchern auch ein eigenes elektronisches Verzeichnis auf CD-ROM mit der von der Telekom erhobenen Daten herausgibt, hatte zwei Anbieter von elektronischen Teilnehmerverzeichnissen auf CD-ROM auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen. In einem Fall waren die mehr als 30 Mio. Einträge aus den Telefonbüchern durch Einscannen übernommen worden, im anderen Fall wurden die Daten unstreitig in der Volksrepublik China von mehreren hundert Arbeitern aus aktuellen Telefonbüchern abgeschrieben. In beiden Rechtssachen hatten die Vorinstanzen unterschiedlich geurteilt. Während die Klage gegen die Herausgeber der Tele-Info-CD in erster und zweiter Instanz abgewiesen wurde, war die Klage gegen die Herausgeber der D-Info-CD in beiden Instanzen erfolgreich. Der BGH stellte nunmehr klar, daß zwar Telefonbücher im allgemeinen nicht als urheberrechtliche Werke geschützt seien, da weder die Einträge selbst, als auch die Auswahl, Einteilung und Anordnung der Daten keine hinreichenden Spielräume für eine individuelle Gestaltung ließen, wie sie Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz sei. Gleichwohl hat der BGH der Klägerin für die Zukunft einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch zugestanden. Denn seit dem 1. Januar 1998 stehen Datenbanken - einheitlich in der Europäischen Gemeinschaft - unter einem besonderen Schutz. Dem Hersteller der Datenbank wurde durch die Schaffung des § 87 b Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein Leistungsschutzrecht eingeräumt, das die ausschließliche Befugnis umfaßt, die Datenbank oder wesentliche Teile davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Dieser Schutz gilt - so der BGH - auch für herkömmliche Telefonbücher und ist nicht auf elektronische Datensammlungen beschränkt. Der BGH hat der Klägerin aber auch für die Vergangenheit Ansprüche zugestanden. Er hat diesbezüglich ausgeführt, daß in der unmittelbaren Übernahme der Daten aus den Telefonbüchern - sei es durch Abschreiben oder unter Zuhilfenahme eines Scanners - ein Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb liege (§ 1 Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb - UWG). Die Klägerin, die zusammen mit der Deutschen Telekom die streitgegenständlichen Verzeichnisse unter Einsatz erheblicher Mühen und Kosten erstellt hat, brauche nicht zu dulden, daß ihr mit einem Produkt Konkurrenz gemacht werde, das auf der eigenen, unmittelbar übernommenen Leistung aufbaue und daher ohne den entsprechenden Aufwand für die Erfassung der einzelnen Teilnehmerdaten erstellt werden konnte und darüber hinaus von dem guten Ruf profitiere, den die Klägerin und die Deutsche Telekom hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit ihrer Datenbestände erworben hätten. Auch der Gesetzgeber gehe davon aus, daß es sich bei einem solchen Datenbestand um ein Wirtschaftsgut handle, das selbständig vermarktet werden könne. Denn das Telekommunikationsgesetz sehe ausdrücklich vor, daß die Deutsche Telekom oder ein anderer Anbieter von Telefondienstleistungen die Teilnehmerverzeichnisse jedem Dritten zum Zwecke der Herausgabe eines eigenen Verzeichnisses gegen Entgelt zugänglich machen müsse.

Urteile des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1999, Geschäftsnrn. I ZR 199/96 und I ZR 5/97



DE

Angelo Lercara
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: OLG Koblenz zum Datenschutz bei Telefonbucheinträgen

Das Oberlandesgericht Koblenz hat durch Beschluß vom 27. Oktober 1998 in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entschieden, daß zukünftig keine Telefonbücher auf CD-Rom verkauft werden dürfen, wenn bei den Telefonkunden zuvor keine Zustimmung eingeholt wurde.

Der Verfügungsklägerin, die Computersoftware herstellt, wozu auch eine Telefonbuch CD-Rom gehört, mit denen eine Rufnummeridentifikation, die Nachbarschaftssuche sowie die Suche nach Branchen- und Berufsbezeichnungen möglich ist, war durch Unterlassungsurteil die Verbreitung dieser CD's verboten worden. Daraufhin erwirkte sie gegen eine Herstellerin gleichartiger CD's durch Entscheidungen des Landgerichts Mannheim ein Vertriebsverbot, das jedoch von dieser mißachtet wurde.

Im Verfahren vor dem Landgericht (LG) Koblenz unterlag die Klägerin mit ihrer Auffassung, daß die Beklagte mit dem Vertrieb wettbewerbswidrig gehandelt habe. Das LG hat den Antrag der Klägerin abgewiesen mit der Begründung, daß es bereits an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien fehle.

Im Berufungsverfahren vor dem OLG hat die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, die von der Klägerin angenommen wurde. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung hat das OLG der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt, nicht nur wegen der Abgabe der Unterwerfungserklärung, sondern weil das Gericht nach Zugrundelegung des gegebenen Sach- und Streitstandes der Ansicht war, daß überwiegende Gesichtspunkte dafür sprechen, daß das Begehren der Klägerin letztendlich Erfolg gehabt hätte, der Klägerin also ein Unterlassungsanspruch aus § 1 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb (UWG) zusteht.

Das Gericht beurteilte das Verhalten der Beklagten als wettbewerbswidrig und als Verstoß gegen §§ 4 Abs. 1, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 27 Strafgesetzbuch (StGB). Zwar verletze die Beklagte nicht selbst die Vorschriften der §§ 4, 29 BDSG, da diese lediglich die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbieten, während die Beklagte sich auf den Weiterverkauf der streitigen CD beschränke. Die Beklagte fördert jedoch nach Ansicht des OLG durch den Vertrieb der CD einen fremden Verstoß gegen das BDSG, macht sich insofern also der Beihilfe gemäß § 27 StGB zur Übermittlung und Nutzung der Daten strafbar. Eine Einwilligung in die Nutzung der Daten nach § 4 Abs. 1 BDSG oder ein Erlaubnistatbestand nach § 29 BDSG liegt nach Auffassung des OLGs nicht vor. Der Verstoß gegen §§ 4, 43 BDSG, 27 StGB begründe auch die Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG, da nur durch die Anerkennung gleicher rechtlicher Schranken für alle Wettbewerber gleiche Bedingungen für einen Leistungswettbewerb geschaffen werden könnten. Ein Wettbewerbsverstoß sei im vorliegenden Fall insbesondere gegeben, da es sich bei den Schutzvorschriften des BDSG nicht um bloße wertneutrale Bestimmungen handle, die wettbewerbsrechtlich irrelevant sind, sondern um wertbezogene und individualschützende, einem sittlich - rechtlichen Gebot entsprechende Vorschriften. Diesen Wettbewerbsverstoß kann die Klägerin auch nach Auffassung des Gerichts auf Grund eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses rügen. Zu einem konkreten Wettbewerbsverhältnis genüge auch ein künftiger Wettbewerb, da das Unterlassungsurteil noch nicht rechtskräftig ist, der künftige Wettbewerb damit zumindest nicht ausgeschlossen ist. Auch der Einwand des Rechtsmißbrauchs

hinderte den Unterlassungsanspruch der Klägerin nach Ansicht des OLG nicht, da ein eigenes wettbewerbswidriges Verhalten der Klägerin zur Zeit nicht vorliege, die Klägerin die CD derzeit nicht anbiete.

In einem beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängigen Verfahren, in dem die Klägerin das gegen sie gerichtete Vertriebsverbot angreift, ist die Klägerin mittlerweile unterlegen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 27. Oktober 1998; Az. 4 U 1196/98



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Keine Rechtsschutzmöglichkeit für private Veranstalter aus dem Südwestrundfunk-Staatsvertrag

Mit Beschluß vom 27. April 1999 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg die Beschwerde eines privaten Veranstalters gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 28. Oktober 1998, Az. 1 K 4787/98 zurückgewiesen.

Der private Veranstalter verfolgte mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung das Ziel, die Rechtsaufsicht, das Land Baden-Württemberg, zu verpflichten, die Ausstrahlung des Programmangebotes «SWR 3 Metro» durch den öffentlich-rechtlichen Südwestrundfunk (SWR), zu untersagen. SWR 3 Metro wird auf zwei Stuttgarter Frequenzen zu bestimmten Zeiten im Rahmen des normalen Programmes von SWR 3 ausgestrahlt. Gleichzeitig kann in Teilen des Verbreitungsgebietes parallel das reguläre Programm von SWR 3 empfangen werden. Der SWR veranstaltet auch die Radioprogramme SWR 1, SWR 2 und SWR 4. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt es bei SWR 3-Metro um ein nach § 3 Absatz 1 SWR-Staatsvertrag unzulässiges fünftes Programm.

Das Gericht hatte sich vor allem mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Regelungen im SWR-Staatvertrag ein individuelles Recht des konkurrierenden privaten Veranstalters begründen. Allein aus der Regelung des § 37 SWR-Staatsvertrag, der die abwechselnde Rechtsaufsicht der Länder Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg normiert, erwächst nach Ansicht des Gerichts kein Anspruch von Dritten auf Maßnahmen der Rechtsaufsicht. Auch aus dem Gesamtgefüge des Staatsvertrages ergibt sich nach den Ausführungen des Senates kein Drittschutz für private Rundfunkveranstalter, weil die in § 3 SWR-Staatsvertrag geregelte Zahl und Art der Rundfunkprogramme lediglich den *status quo* zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages widerspiegeln. Die Tatsache, daß die Veranstaltung weiterer Programme in § 3 Absatz 3 einem Staatsvertragsvorbehalt unterliegt, ändere daran nichts, zumal ein möglicher Anspruch auf Zulassung weiterer Programme allein aufgrund der Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu entscheiden sei. Dabei dürften gerade privatwirtschaftliche Konkurrenzsituationen keine Berücksichtigung finden. Als Schlußfolgerung erkannte das Gericht, daß selbst wenn der Staatsvertragsvorbehalt des § 3 Absatz 3 SWR-Staatsvertrag einschlägig sei, sich jedenfalls kein privater Konkurrent auf die Norm berufen könne.

Bereits am 21. Oktober 1998 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in dem Streit über die Auslegung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) entschieden, daß auch dort in § 3 Absatz 1 des Staatsvertrages keine abschließende Aufzählung der Rundfunkprogramme erfolgt sei, sondern § 3 Absatz 4 des Staatsvertrages dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sendetechnisch und programmlich vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten einräume, was auch für die Anzahl der Programme gelte.

Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 27. April 1999, Az. 1 S 165/99, Urteil des BVerwG, Az. BVerwG 6 A 1 97



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Neue Urteile zum Thema Dauerwerbesendung und Schleichwerbung

Mit zwei Urteilen vom 15. April 1999 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin zuvor im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes getroffene Entscheidungen bestätigt.

Gegenstand des ersten Verfahrens (Az. VG 27 A 289.98) bildete die Frage, ob der Spielfilm «Feuer, Eis und Dynamit» als Dauerwerbung gekennzeichnet werden muß (siehe IRIS 1999-1:6). Der klagende Veranstalter wandte sich gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), nach dem die Ausstrahlung nur dann zulässig ist, wenn eine Kennzeichnung als Dauerwerbesendung erfolgt.

Nach Ansicht des Gerichtes fehlt im Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg (MABB) eine Rechtsgrundlage für einen feststellenden Bescheid im Vorfeld der Rechtsaufsicht, der sich nicht in den vorgegebenen Maßnahmenkatalog, nämlich Beanstandung, Abschöpfung und Bußgeldverfahren hält. Es war damit, so das Gericht, der MABB nicht möglich, im Vorfeld der Rechtsaufsicht die Unzulässigkeit der Ausstrahlung ohne entsprechende Kennzeichnung als Dauerwerbesendung mit Bescheid festzustellen. In der Sache selbst entschied das Gericht wegen des Antrages des Veranstalters, festzustellen, daß eine Ausstrahlung des Spielfilmes rundfunkrechtlich zulässig ist, wenn zu Beginn des Filmes ein Hinweis eingeblendet wird, der den Zuschauer darüber informiert, daß der Film von den Markeninhabern bezahlte Darstellungen von Marken (Markeneinbindungen) enthält. In Anlehnung an das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz bekräftigte die Kammer ihre Auffassung, wonach die Spielfilmhandlung trotz der gleichzeitigen Darstellung von Produktmarken im Vordergrund steht und damit dem Kinofilm näher ist als einer Dauerwerbesendung. Auch die Ausführungen zur Schleichwerbung und zum Trennungsgebot bestätigte das Gericht. Während es hinsichtlich der Schleichwerbung an der Irreführung fehle, sei eine Verpflichtung zur Kennzeichnung als Dauerwerbesendung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rundfunkfreiheit. Außerdem impliziere die Einordnung des Spielfilmes als Programm gerade, daß Werberegeln keine Anwendung fänden.

Im zweiten Verfahren (Az. VG 27 A 20.98) beschäftigte sich die Kammer mit einem Fernsehmagazin, das Hotels bzw. Restaurants in Berlin oder im Umland von Berlin vorstellt und empfiehlt. Die MABB hatte in einem Bescheid festgestellt, daß das Magazin als Dauerwerbesendung anzusehen sei und verfügte eine entsprechende Kennzeichnung für den gesamten Verlauf der Sendung. Der betroffene Veranstalter erreichte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die Sendung bis zur Entscheidung in der Hauptsache ohne Kennzeichnung ausstrahlen zu dürfen (siehe IRIS 1998-8:7). In ihrem jetzigen Urteil folgte die Kammer im Ergebnis dem Beschluß im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. War dort noch die Entscheidung wesentlich dadurch begründet, daß

die Vorstellungen der Betriebe unentgeltlich erfolgt, stützt sich das Urteil auf die Feststellung, daß der informative Charakter der Sendung den werblichen überwiegt. Nach den Ausführungen des Gerichts ist die Frage, ob ein Beitrag als Dauerwerbesendung einzustufen sei unabhängig davon zu beantworten, ob entgeltliche, werbliche Elemente enthalten sind. Vor dem Hintergrund des den Veranstaltern zustehenden Grundrechtes der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes seien, so die Kammer, nur Sendungen, bei denen Werbung redaktionelles Konzept ist, als Dauerwerbesendungen einzustufen. Für die Annahme der Schleichwerbung fehle es an der Irreführung und gegen das Trennungsgebot könne wegen der Einstufung des Magazines als Programm nicht verstoßen werden.

Urteil des VG Berlin vom 15. April 1999, Az. VG 27 A 289.98 und Urteil des VG Berlin vom 15. April 1999, Az. VG 27 A 20.98



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland : Entscheidung über Werbung im geteilten Bildschirm (*split screen*) bestätigt

Mit Beschluß vom 1. April 1999 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin den Antrag der Medienanstalt Berlin-Brandenburg auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtes (VG) Berlin vom 17. Dezember 1998 als unbegründet abgewiesen.

Das VG Berlin hatte in seiner Entscheidung die Praxis des Fernsehsenders n-tv, in einem Textlaufband parallel zum normalen Sendebetrieb Werbemitteilungen zu verbreiten, als zulässig erachtet (siehe IRIS 1999-2: 6).

Das OVG teilt in seinem Beschluß die Einschätzung der Vorinstanz, daß das Textlaufband als «vergleichbarer Textdienst» ausschließlich den Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV) unterfällt. Dieses Ergebnis steht nach Einschätzung des Gerichtes auch nicht im Widerspruch zu dem rechtlich nicht bindenden «Ersten Strukturpapier über die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten im Grenzbereich zwischen Rundfunk und Mediendiensten und die Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten» vom 16. Dezember 1997 (siehe IRIS 1999-1: 12 und IRIS 1998-7: 15), weil danach aus Sicht des zuständigen 8. Senates des OVG ein Textangebot nur dann dem Rundfunkrecht unterfällt, wenn ein Zusammenhang mit den Bewegtbildern besteht. Ein solcher Zusammenhang wurde vom Gericht im vorliegenden Fall jedoch nicht gesehen.

Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin, Az. OVG 8 SN 26.99 vom 1. April 1999



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Schweiz: Unzulässige Werbung für alkoholfreies Bier

Die zweite Senderkette des Schweizer Fernsehens DRS (SF2) übertrug einen Grossteil der Spiele der Fussball-Weltmeisterschaften in Frankreich in speziellen Programmblöcken. Im Rahmen der Werbeblöcke strahlte SF2 regelmässig einen Werbespot des Unternehmens "Feldschlösschen" aus. Dieser zeigte zwei Fussballmannschaften, die nach dem Ende eines Spiels die Kabine aufsuchen. Die Spieler der Siegermannschaft scharen sich zusammen mit einem Spieler der Verlierer um eine Kiste Bier.

Der Beschwerdeführer rügte, der Werbespot würde gegen das in der Rundfunkgesetzgebung statuierte Verbot der Werbung für alkoholische Getränke verstossen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) trat im Hinblick auf diese Rüge nicht ein, weil die Überprüfung dieser Bestimmung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) falle. Im Einzelfall sei bei der Kompetenzabgrenzung zwischen BAKOM und UBI auch nicht entscheidend, ob es sich um eine Wirtschaftswerbung handle oder nicht, sondern welche rechtliche Frage es zu klären gelte. "Stehen dabei inhaltliche, die Meinungs- und Willensbildung des Publikums tangierende Aspekte im Vordergrund, ist primär die UBI zuständig, bei Gesichtspunkten finanzieller oder technischer Art dagegen das BAKOM. Im Gegensatz zum eigentlichen Programmbereich sind allerdings bei der Werbung diese inhaltlichen Aspekte im Allgemeinen von weit weniger grosser Bedeutung."

Die UBI hat den Fall jedoch im Lichte des Verbots der Irreführung von Werbung geprüft. Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen als auch die schweizerische Radio- und Fernsehverordnung sehen eine entsprechende Bestimmung vor.

Der beanstandete Spot bewirbt vordergründig die alkoholfreie Marke "Schlossgold" von "Feldschlösschen". Der Name "Schlossgold" taucht aber erst gegen Schluss des Werbespots auf. Viel häufiger erscheint dagegen der Name und das Logo des Unternehmens "Feldschlösschen", das primär für alkoholhaltiges Bier bürgt. Beim Publikum musste der Eindruck entstehen, die Fussballer im Werbespot würden nach einem anstrengenden Match ein eisgekühltes Bier des Unternehmens "Feldschlösschen" und damit ein alkoholhaltiges Bier trinken. Die UBI hat deshalb entschieden, der Werbespot habe gegen das Verbot von irreführender Werbung verstossen und sie hat die Beschwerde daher gutgeheissen.

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 22. Januar 1999 (b.371)



Oliver Sidler
Medialex

Schweiz: Unzulässige Verkehrsinformationen

Die Nennung der Automobilverbände ACS und TCS als Partner von Schweizer Radio DRS im Zusammenhang mit den "Verkehrsinformationen" verstösst gegen das im Radio- und Fernsehgesetz vorgesehene Verbot politischer Werbung, wenn sie im Vorfeld einer Eidgenössischen Abstimmung über Verkehrsfragen erfolgt.

Die häufige Erwähnung der beiden Automobilverbände im Rahmen der "Verkehrsinformationen" war bereits vor rund zwei Jahren Gegenstand einer Beschwerde. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) entschied damals, dass diese Nennung mit dem Programmrecht gerade noch vereinbar sei. Sie wies insbesondere darauf hin, die Sendung sei nicht im Zusammenhang mit einer konkreten, kurz bevorstehenden Wahl oder Abstimmung ausgestrahlt worden.

Die Situation war vorliegend anders. Die Beschwerde betraf nämlich den Zeitraum der Abstimmungskampagne für die FinöV (Vorlage zur Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs). Die beiden Automobilverbände

engagierten sich im Komitee, das die Vorlage bekämpfte. Der Generaldirektor des ACS nahm u.a. auch an einer kontroversen Diskussionssendung auf Radio DRS teil. Aufgrund dieser veränderten Sachlage hiess die UBI die Beschwerde unter dem Blickwinkel des Tatbestands von politischer Werbung im vorliegenden Fall gut.

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 28. Dezember 1998 (b.376)



Oliver Sidler
Medialex

GESETZGEBUNG

Portugal: Parlament hebt das Film-, Audiovisions- und Multimediagesetz auf

Am 29. April 1999 hat das portugiesische Parlament das Gesetzesdekret Nr. 15/99 vom 15. Januar 1999 über Film, audiovisuelle Medien und Multimedia widerrufen. Das Gesetzesdekret Nr. 15/99 war vom Ministerrat gebilligt worden und regelte den Sektor seit Anfang dieses Jahres, doch die Oppositionsparteien lehnten den rechtlichen Rahmen ab, den die Regierung für diesen Sektor festgelegt hatte. Damit tritt wieder das frühere Film- und Audiovisionsgesetz von 1993 (Gesetzesdekret Nr. 350/93 vom 7. Oktober 1993) in Kraft.

In der Einführung des Gesetzesdekrets Nr. 15/99 heisst es, dieses neue Rechtsinstrument sei notwendig, weil das vorherige Gesetz für die neue audiovisuelle und Multimedia-Umgebung „nicht ausreichend“ und „ungeeignet“ sei. Das neue Gesetzesdekret behandelt Film, audiovisuelle Medien und Multimedia als konvergierende Bereiche und rechnet mit Vorteilen aus den schnellen Entwicklungen im Kontext der Informationsgesellschaft. Dieses Gesetz regelt verschiedene Aspekte des filmischen und audiovisuellen Bereichs, wie z. B. die Förderung künstlerischer Produktionen, den Vertrieb, die Aufführung, das Publikum sowie die Pflege und den Erhalt audiovisueller Archive.

Die Volkspartei war dennoch nicht zufrieden mit diesem Gesetzesdekret und verlangte eine parlamentarische Überprüfung. Am 23. April wurde daher über das Gesetzesdekret Nr. 15/99 debattiert, und am 29. April 1999 stimmten alle Oppositionsparteien für seine Rücknahme, da es widersprüchlich sei und kaum die richtigen Bedingungen für die Entwicklung einer portugiesischen Filmindustrie schaffen werde.

Gesetzesdekret Nr. 15/99 vom 15. Januar 1999 über Film, audiovisuelle Medien und Multimedia im Amtsblatt der Republik (*Diário da República*), I Serie-A vom 15. Januar 1999. Entschließungsantrag (*Projecto de Resolução*) Nr. 131/VII vom 23. April 1999. Entschließung des Parlaments (*Resolução da Assembleia da República*) Nr. 41/99, genehmigt am 29. April 1999



Helena Sousa
Departamento de Ciências da Comunicação
Universidade do Minho

Dänemark: Entwicklung der Rundfunkgesetzgebung

Hörfunk und Fernsehen sind in Dänemark dreigliedrig organisiert. *Danmarks Radio* (DR) und TV2 sind öffentlich-rechtliche Sender mit landesweitem Einzugsbereich. TV2 hat zudem eine besondere Verpflichtung, regionale Interessen zu bedienen. Daneben erfolgt die regionale Kommunikation durch regionale Sender, die DR und TV2 angegliedert sind, und durch andere (lizenzierte) Hörfunk- und Fernsehsender wie z. B. unabhängige Satelliten- oder Kabelsender. Die lokalen Interessen schließlich werden von rund 50 lokalen Fernseh- und 300 Radiosendern bedient. Hörfunk und Fernsehen werden durch das mittlerweile mehrfach geänderte Rundfunkgesetz von 1992 geregelt. Die geltenden Regeln sind im konsolidierten *Bekendtgørelse af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (Rundfunkgesetz, RG) Nr. 208 vom 6. April 1999 enthalten. Die EU-Harmonisierungsvorschriften in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und andere EU-Rechtsnormen werden jetzt durch das Rundfunkgesetz und seine Durchführungsverordnungen umgesetzt.

Die Verpflichtungen von DR und TV2 zur Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Programme sind in den Durchführungsverordnungen vom 21. Januar 1999 zu den Satzungen für DR (Verordnung Nr. 38) bzw. TV2 (Verordnung Nr. 37) geregelt. Die Verordnungen wurden auf der Grundlage von § 10 (4) und § 19 (5) RG erlassen.

DR wird hauptsächlich durch Gebühren finanziert (§ 8 RG) und ist werbefrei. TV2 und die angegliederten Regionalsender werden zum Teil durch Gebühren und zum Teil durch Werbe- und andere Einnahmen finanziert (vgl. § 18 (3) RG). Unabhängige kommerzielle Regional- und Lokalsender, die dänischem Recht unterliegen, finanzieren sich in der Regel durch Werbung und Zahlungen der Nutzer.

Die wichtigsten Änderungen seit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1992 betreffen die Liberalisierung des Telekommunikationssektors: Kabelnetze können Gemeindegrenzen überschreiten, und ihre Nutzer können durch Abstimmungen die Programmauswahl beeinflussen (§ 5 RG). Lokale Rundfunkgesellschaften haben eine Genehmigung für bestimmte Vernetzungsaktivitäten (§ 44 (4)-(6) und § 50 - 50a RG). Die Freiheit von DR und TV2, bei ihrer Tätigkeit über die Gebühren- und Werbeeinnahmen zu verfügen, wurde erweitert (vgl. § 14 RG). Eine weitere Neuerung ist die Umsetzung der europäischen Vorschrift zur Ausübung von Fernseh-Exklusivrechten, durch die kein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit von der Verfolgung von Liveübertragungen oder zeitversetzten Übertragungen von Veranstaltungen mit großer Bedeutung für die Gesellschaft im Free-TV ausgeschlossen werden darf (§ 75 RG). Außerdem wird festgelegt, daß Piratendecoder nicht zulässig sind (§ 75a RG).

Das Rundfunkgesetz Nr. 208 vom 6. April 1999 ist in dänischer Sprache abrufbar unter http://www.retsinfo.dk/_GETDOC/_ACCN/A19990020829-REGL

Die Verordnung Nr. 37 vom 21. Januar 1999 zur Satzung von TV2 ist abrufbar unter http://www.retsinfo.dk/_GETDOC/_ACCN/B19990003705-REGL und die Verordnung Nr. 38 vom 21. Januar 1999 zur Satzung von DR ist abrufbar unter http://www.retsinfo.dk/_GETDOC/_ACCN/B19990003805-REGL



Elisabeth Thuesen
Law Department
Copenhagen Business School

Rumänien: Gesetz über Audiovisuelles geändert

Die rumänische Regierung hat durch den Erlaß einer Dringlichkeitsverordnung zur Abänderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 48/1992 betreffend das Audiovisuelle (*Legea audiovizualului*) eine vor allem für private Anbieter bedeutsame Neuregelung getroffen.

Die Laufzeit der Konzessionen wurde insgesamt um zwei Jahre verlängert. Für den Bereich des Hörfunks bedeutet dies, daß die zu erteilenden Genehmigungen nun eine Gültigkeitsdauer von 7 Jahren besitzen, die für Anbieter von Fernsehprogrammen sind zukünftig 9 Jahre gültig.

Rückwirkend wurden die seit 1992 vom Audiovisuellen Rat gewährten Genehmigungen entsprechend verlängert.

Dringlichkeitsverordnung zur Änderung und Vervollständigung des Gesetzes über Audiovisuelles Nr. 48/1992 (*Ordonanța de Urgență pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului Nr. 48/1992*), vom 21. April 1999 (*Monitorul Oficial al României, Anul XI - Nr. 173 vom 23. April 1999*)



Mariana Stoican
Radio Romania International

Russische Föderation: Verordnung über die Durchführung einer Ausschreibung für die Nutzung von Funkfrequenzen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen per MMDS, LMDS und MVDS

Am 16. Februar 1999 hat die russische Regierung ein neues Verfahren (Nr. 179) für die Regulierung von Fernsehen und Hörfunk beschlossen. Damit wird ein Verfahren festgelegt, nach dem für die Erlangung des Rechts zur Nutzung von Funkfrequenzen für die Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen per MMDS, LMDS und MVDS ein Angebot abzugeben ist.

Die Notwendigkeit dieses Dokuments hängt mit der Annahme der Regierungsverordnung Nr. 552 am 2. Juni 1998 zusammen, die das System der Bezahlung für die Nutzung von Funkfrequenzen einführt. (Bis dahin waren Zahlungen nur für die Erlangung einer Lizenz erforderlich.) Mit dieser Verordnung wurde ein Ausschreibungsverfahren für neue Lizenzanträge eingeführt.

Bis vor kurzem war dieser Prozeß des Anbietens einer Zahlung für das Recht zur Nutzung von Funkfrequenzen lediglich für die Mobiltelefonie vorgesehen (Verordnung Nr. 578 vom 19. Juni 1998). Dieses Dokument wurde jedoch jetzt durch eine Verordnung für die Fernsehnutzung ergänzt.

Der Inhalt der Verordnung über die Durchführung einer Ausschreibung für die Nutzung von Funkfrequenzen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen per MMDS, LMDS und MVDS wurde auch von dem kürzlich verabschiedeten Lizenzgesetz der Russischen Föderation beeinflusst (siehe *IRIS* 1998-10:10).

Die Verordnung beschäftigt sich ausschließlich mit der Beschreibung des Ausschreibungsverfahrens und der Berechnung von Zahlungen. Insbesondere folgende Regelungen sind erwähnenswert: Nach dieser Verordnung liegen die Entscheidung über die Einleitung einer Ausschreibung und deren Organisation beim Staatskomitee der Russischen Föderation für Kommunikation und Information. Ein Kandidat fügt dem Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung einen versiegelten Umschlag mit seinem Angebot für eine jährliche Zahlung während des gesamten Zeitraums bei, in dem er die Funkfrequenzen nutzt. Das einzige Kriterium für die Vergabe der Frequenz ist die Höhe der angebotenen Zahlung. Eine Ausschreibung, an der nur ein Kandidat teilnimmt, ist ungültig. Die vereinbarte Höhe des Betrags, den der erfolgreiche Kandidat jährlich zu zahlen hat, kann höchstens alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mindestgehalts angepaßt werden.

Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 16. Februar 1999 Nr. 179 *Ob utverzhenii Polozheniya o provedenii konkursa na predostavlenie prava ispolzovaniya radiochastot dlya tselei raspredeleniya televizionnykh programm s primeneniem sistem MMDS, LMDS i MVDS* (Zur Annahme der Vorschriften über die Durchführung einer Ausschreibung für die Nutzung von Funkfrequenzen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen per MMDS, LMDS und MVDS). Amtlich veröffentlicht in *Sobranie zakonodatelstva Rossiyskoy Federatsii*, 22. Februar 1999, Nr. 8, Art. 1033



Stanislav Sheverdyayev
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Russische Föderation: Neue Fassung des Wahl- und Referendumsgesetzes

Die neue Fassung des Gesetzes, die wesentliche Änderungen zu dem bisher geltenden Wahl- und Referendumsgesetz bringt, wurde am 6. April veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Fünf von 48 Paragraphen dieses Gesetzes widmen sich der Änderung der existierenden Ordnung für Wahlkampagnen in Massenmedien.

Einige der wichtigsten Grundsätze des Wahlgesetzes (auch in seiner geänderten Fassung) sind:

- Nachdem eine gemeinsame Wahlliste aufgestellt worden ist, haben alle in dieser Liste eingetragenen Kandidaten und Parteien gleiche Rechte auf Wahlwerbung in den Massenmedien;
- Alle staatliche Rundfunkveranstalter und andere Rundfunkveranstalter, die Geldmittel aus dem föderalen oder regionalen Staatshaushalt bekommen und die an Orten senden, wo Wahlen durchgeführt werden, sind verpflichtet, den in die Wahlliste eingetragenen Kandidaten und Parteien a) eine bestimmte Sendezeit für die Wahlwerbung kostenlos zu erteilen, und b) zusätzliche Sendezeit für die Wahlwerbung zu reservieren. Letzteres geschieht gegen Bezahlung, die für alle Kandidaten und Parteien gleich sein soll.
- Die gesamte Sendezeit für alle Kandidaten und Parteien, die kostenlos für Wahlwerbung zugestanden werden muß, beträgt für jeden Wochentag während Bundeswahlen 1 Stunde für jeden bundesweiten Rundfunkveranstalter und während Bundes- oder Regionalwahlen 30 Minuten für jeden regionalen Rundfunkveranstalter. Wenn die gesamte tägliche Sendezeit eines Rundfunkveranstalters sich auf weniger als 2 Stunden beläuft, soll die Wahlwerbung mindestens ein Viertel dieser Sendezeit dauern. Die Sendezeit für die Wahlwerbung, die den Kandidaten und Parteien zusätzlich gegen Bezahlung erteilt wird, soll mindestens die kostenlos erteilte Sendezeit erreichen oder darüber hinausgehen. Die Wahlwerbungsmöglichkeit soll den Kandidaten und Parteien während der Hauptsendezeit eingeräumt werden.

Einige der wichtigsten Neuregelungen sind:

- Die geänderte Gesetzesfassung legt den Mindestanteil der Staatsfinanzierung der Rundfunkveranstalter fest (15% des gesamten Jahrhaushaltes), bei dessen Überschreiten dem Rundfunkveranstalter die Pflicht zur kostenlosen Veröffentlichung der Wahlwerbung auferlegt wird;
- Rundfunkveranstalter, die verschiedene Steuervergünstigungen bekommen (und das sind mehr als 85% aller russischen Rundfunkveranstalter) oder die vor mehr als einem Jahr vor den Wahlen Geldmittel aus dem föderalen oder regionalen Staatshaushalt letztmalig bekommen haben, sind von der Pflicht der kostenlosen Veröffentlichung der Wahlwerbung befreit;
- Kein Rundfunkveranstalter darf in seinen Informationssendungen einem Kandidaten oder einer Partei mehr Aufmerksamkeit als anderen widmen.

Federal'nyj Zakon O vnesenii izmenenij i dopolnenij v Federal'nyj zakon, Ob osnovnych garantijach izbiratel'nyh prav i prava na utschastie v referendum grazhdan Rossijskoj Federazii (Bundesgesetz Zu der Eintragung der Änderungen und Ergänzungen in das Bundesgesetz, Zu den grundlichen Garantien der Wahlrechte und des Rechtes der Teilnahme an dem Referendum der Bürger der Russischen Föderation Nr.55-FZ vom 30. März 1999). Amtlich veröffentlicht am 6. April 1999 in der *Zeitung Rossijskaja gaseta*



Fyodor Kravchenko
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM)

Finland: Gesetz über personenbezogene Daten

Am 22. April 1999 wurde das Gesetz über personenbezogene Daten (*Henkilötietolaki*) bestätigt. Es trat am 1. Juni 1999 in Kraft und löst das Gesetz Nr. 471/1987 über personenbezogene Datensammlungen (*Henkilörekisterilaki*) ab.

Das Gesetz über personenbezogene Daten setzt die EG-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) in finnisches Recht um und erweitert das Recht der Datensubjekte auf Zugang zu den über sie gespeicherten Daten. Neu ist, daß die Definition des Datensubjekts neben Privatpersonen nun auch juristische Personen wie z. B. Unternehmen einschließt. Die finnischen Bestimmungen über sensible Daten gelten nun auch für die Gewerkschaftszugehörigkeit. Dies ist eine Regelung, die in den nordischen Ländern erstmals im schwedischen Datenschutzgesetz von 1998 (Gesetz 1998: 204) Einzug hielt. Die Gewerkschaften selbst dürfen Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit allerdings noch verarbeiten. Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Registern ist in dem Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns festgelegt. Für Direktmarketing, Meinungsumfragen und Marktforschung können Daten nach spezifischen Bestimmungen, oder wenn das Datensubjekt die Weitergabe nicht verboten hat, abgegeben werden. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden in dem neuen Gesetz ausgeweitet, und seine Entscheidungen sind für die Betroffenen verbindlich. Genehmigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden von der Datenschutzbehörde erteilt.

Gesetz Nr. 523/1999 vom 22. April 1999. Das Gesetz ist in finnischer Sprache abrufbar unter <http://www.om.fi/1073.htm>.

In englischer Sprache wird das Gesetz demnächst vom Datenschutzbeauftragten unter <http://www.tietosuoja.fi> bereitgestellt. Die Pressemitteilung ist in finnischer Sprache abrufbar unter <http://www.om.fi/1049.htm>.



Marina Österlund-Karinkanta
Bereich EU und Medien
Finnische Rundfunkgesellschaft YLE

Finland: Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns

Am 21. Mai 1999 wurden das Gesetz über die Transparenz staatlichen Handelns (*Laki viranomaisten toiminnan julkisuudesta*) und 73 damit zusammenhängende Gesetze bestätigt. Das Gesetz wird am 1. Dezember 1999 in Kraft treten. Es ersetzt das Gesetz Nr. 83/1951 zur Veröffentlichung amtlicher Dokumente (*Laki yleisten asiakirjain julkisuudesta*).

Zweck der Reform ist es, die Transparenz des staatlichen Handelns zu erhöhen. Das Recht auf Zugang zu Informationen wird ausgeweitet. Das Gesetz soll nicht nur für Behörden und Gerichte gelten, sondern auch für staatliche und kommunale Unternehmen, privatrechtliche Organisationen und Privatpersonen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hoheitliche Gewalt ausüben oder im Auftrag einer Behörde handeln. Die Behörden sind verpflichtet, die Transparenz durch Verbreitung von Informationen über ihre Aktivitäten und durch die Erstellung von relevantem Informationsmaterial zu fördern. Vorbereitende Dokumente zu Entscheidungen müssen spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn die Entscheidung gefallen ist. Außerdem müssen die Behörden Informationen zu anstehenden Projekten verfügbar machen, z. B. über ein Projektregister. Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß Dokumente, die für ihre Aktivitäten wichtig sind, leicht verfügbar sind. Der Zugang zu einem Dokument ist die Regel, Geheimhaltung die Ausnahme. Die Kriterien für eine Geheimhaltung werden klargestellt und vereinheitlicht.

Gesetz Nr. 621/1999 vom 21. Mai 1999. Das Gesetz ist in englischer Sprache abrufbar unter <http://www.om.fi/1148.htm>, die Pressemitteilung unter <http://www.om.fi/853.htm>



Marina Österlund-Karinkanta
Bereich EU und Medien
Finnische Rundfunkgesellschaft YLE

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Schweiz: Entwurf zu einem neuen Filmgesetz

Das heute geltende Filmgesetz ist seit 1962 in Kraft. Seitdem haben die rasanten technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Filmproduktion, im Filmverleih und -vertrieb sowie in der Vorführung und Diffusion weltweit zu enormen Veränderungen in der Branche geführt. Eine Kommission unter dem Vorsitz von Prof. Pierre Moor arbeitete

seit Juni 1998 an einem Entwurf für ein neues Filmgesetz, das nicht nur den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung tragen soll, sondern der Filmproduktion und der Filmkultur in unserem Land auch mittel- bis langfristig eine solide und sinnvolle Grundlage bietet. Der Kommissionsentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur steht dabei auf drei Säulen: Einem modernen Instrumentarium der Filmförderung; einem liberalisierten Regelungswerk und einer gezielten Lenkungsabgabe zur Unterstützung der Vielfalt. Gemäss Art. 21 des Entwurfes beispielsweise müssen jene Vertriebs- und Verleihfirmen, die berufsmässig Filme zum gleichzeitigen Bespielen einer grossen Zahl von Leinwänden verleihen, pro gleichzeitig bespielter Leinwand und pro erzieltm Kinoeintritt eine Lenkungsabgabe von maximal einem Rappen entrichten. Lenkungsabgaben sollen aber auch beim Vertrieb von Filmen über Videokassetten, DVD oder andere Träger erhoben werden. Profitieren soll davon nicht nur der Schweizer Film, sondern auch kleinere Produktionen aus europäischen Ländern.

Für einigen Gesprächsstoff sorgen dürfte Art. 22 des Gesetzes, der das Bundesamt für Kultur beauftragt, Massnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Angebotsvielfalt auf dem Markt zu treffen. So könnten beispielsweise Kinos verpflichtet werden, in gewissen Vorstellungen Filme vorzuführen, die sie sonst nicht anbieten würden.

Definitiv eingeführt wird die bereits versuchsweise laufende erfolgsabhängige Filmförderung. Für Kinobetriebe wird neu die Bewilligungspflicht durch eine Registrierungspflicht ersetzt. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für Anfang 2002 vorgesehen.

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf über die Filmproduktion und Filmkultur



Oliver Sidler
Medialex

Niederlande: Medienbehörde geht strenger gegen Verbindungen öffentlich-rechtlicher Kanäle zu Sponsoren vor

Die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*), die über die Einhaltung der Bestimmungen des niederländischen Mediengesetzes und der darauf basierenden Vorschriften wacht, hat eine Geldstrafe gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkkanal TROS verhängt, der eine Fernsehserie von zwei großen Versicherungsgesellschaften hatte sponsern lassen.

Die Themen der einzelnen Episoden der Serie waren direkt mit den Themen der nachfolgenden Werbespots verbunden. Der redaktionelle Inhalt der Serie und die zugehörigen Werbespots waren so sehr aufeinander abgestimmt, daß die Werbespots eine größere Wirkung hatten, als wenn sie ohne dieses Programm ausgestrahlt worden wären. Die Muttergesellschaft der beiden Versicherungen hatte an der Planung der Serie, der Bearbeitung der Episoden und der Auswahl der Werbespots mitgewirkt.

Ein ähnliches Verfahren hat die niederländische Medienbehörde gegen einen weiteren öffentlich-rechtlichen Kanal, AVRO, eingeleitet. Für die Verknüpfung von Teilen seiner Aktivitäten mit der Brauerei Heineken droht AVRO eine Geldstrafe von 200.000 Gulden. In einer Show mit dem Titel *Heineken Night of the Proms* war das Heineken-Logo 150 mal relativ lang und deutlich im Bild. AVRO und Heineken werden beschuldigt, Vereinbarungen getroffen zu haben, die gegen die wichtigsten Prinzipien des Mediengesetzes verstoßen: Nichtkommerzialität und redaktionelle Unabhängigkeit. Am 3. Juni 1999 sollte AVRO Gelegenheit bekommen, den Beweis des Gegenteils anzutreten.

Nach Ansicht eines hohen Vertreters der Medienbehörde zeigen die beiden Verfahren gegen TROS und AVRO, daß die Sponsoring-Vorschriften für öffentlich-rechtliche Sender verschärft werden müssen.

Pressemitteilung der niederländischen Medienbehörde vom 12. Mai 1999, *Commissariaat pakt verwevenheid publieke omroepen met sponsors aan*



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Vereinigtes Königreich: Behörden blockieren Angebot von BSkyB für den Fußballclub Manchester United

Der britische Wirtschaftsminister hat im April entschieden, die geplante Übernahme des führenden englischen Fußballclubs Manchester United durch den Sender BSkyB zu blockieren. Vorausgegangen waren dieser Entscheidung ein Bericht und eine Empfehlung der Kartellbehörden (*Monopolies and Mergers Commission* und *Director General of Fair Trading*), die beide feststellten, der Zusammenschluß sei gegen das öffentliche Interesse und müsse daher verboten werden.

Der Hauptgrund für die Entscheidung war die Feststellung der Kommission, daß der Zusammenschluß den Wettbewerb um die Senderechte an Spielen in der englischen *Premier League* schwächen würde, da sich hier der führende Pay-TV-Sender, der auch der einzige nennenswerte Anbieter von Premium-Sportkanälen ist, und der erfolgreichste englische Fußballclub zusammenschließen wollten. Die Marktmacht von BSkyB werde zunehmen, insbesondere weil der Sender bei Verhandlungen über die Fernsehrechte Vorteile gegenüber anderen Sendern hätte und weil andere Sender vom Wettbewerb mit BSkyB abgeschreckt würden. Außerdem werde der Zutritt zum Markt für Premium-Sportkanäle erschwert, und dies werde den Wettbewerb im Pay-TV-Markt allgemein schwächen. Die Gesamtwirkung wäre ein geschwächter Wettbewerb um Senderechte, so daß die *Premier League* weniger Auswahl hätte und der Raum für Neuerungen in der Ausstrahlung von *Premier-League*-Fußball enger würde. Die Kommission war zudem der Auffassung, daß der Zusammenschluß die Qualität des englischen Fußballs beeinträchtigen würde, weil er die Kluft zwischen großen reichen und kleinen armen Clubs vertiefen und BSkyB zusätzlichen Einfluß auf die Entscheidungen der *Premier League* über die Organisation des Fußballs verschaffen würde.

Der Minister entschied, daß ein Mittel unterhalb eines Verbots nicht ausreichen würde, insbesondere weil die negativen Folgen des Zusammenschlusses sehr schwerwiegend sein würden. Außerdem sprach er das allgemeine Problem weiterer Zusammenschlüsse mit Fußballclubs an, und infolge der Entscheidung im Fall Manchester United wurde ein Angebot von NTL, des drittgrößten britischen Kabelfernsehbetreibers, für Newcastle United, eine weitere führende Mannschaft der *Premier League*, fallengelassen. Über einen Fall wird zur Zeit vor dem Kartellgericht

(*Restrictive Practices Court*) im Hinblick auf die Frage verhandelt, ob der kollektive Verkauf von Fernsehrechten durch die *Premier League* wettbewerbsfeindlich ist und künftig jeder Club die Rechte an den eigenen Spielen selbst verkaufen soll. Hierüber soll noch in diesem Jahr entschieden werden, doch bis dahin herrscht erhebliche Unsicherheit über die künftigen Regeln für Verhandlungen über Sportrechte. Die Entscheidung im Fall BSKyB und Manchester United deutet darauf hin, daß die Kartellbehörden und die Regierung den Wettbewerb in diesem Bereich standhaft verteidigen wollen.

Stephen Byers Blocks BSKYB/Manchester United Merger, Pressemitteilung P/99/309 des Department of Trade and Industry, 9. April 1999, abrufbar unter <http://www.open.gov.uk/> (Menüpunkt *Department of Trade and Industry Press Release*)

Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Aufstellung der Liste wichtiger Ereignisse und andere neue Entwicklungen im flämischen Rundfunkrecht

Am 4. Mai 1999 beschloß die Flämische Gemeinschaft im Grundsatz eine Liste mit Ereignissen von großer gesellschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Die Liste enthält eine Aufzählung internationaler und nationaler Sportereignisse (z. B. Olympische Spiele, Fußball, Radsport, Tennis, Leichtathletik, Motorsport und Formel 1) und erkennt auch für eine kulturelle Veranstaltung den Schutz von Artikel 3a der Richtlinie an (den Königin-Elisabeth-Wettbewerb). Anschließend werden nun der Staatsrat, der Kontaktausschuß – im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 23a der Richtlinie – und die Europäische Kommission um Rat gefragt. Die flämische Regierung wird nach dieser Beratung über die Endfassung der Liste entscheiden.

Am 11. Mai 1999 wurde das Dekret des flämischen Parlaments vom 30. März 1999 im Amtsblatt (*Belgisch Staatsblad/Moniteur*) veröffentlicht. Das Dekret ändert einige Artikel der flämischen Rundfunkgesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf den neuen Rat zum Schutz von Minderjährigen (siehe IRIS 1999-4:8). In IRIS 1999-4:8 hieß es, zwei der neun Mitglieder des neuen Flämischen Hörer- und Zuschauerrates für Radio und Fernsehen müßten Juristen mit Schwerpunkt Medienrecht oder Jugendschutz sein. Hier handelt es sich in Wahrheit um Richter für Medien- oder Jugendrecht.

Wieder einmal gibt es Neues über die Verfahren von oder gegen den Sender VT4, der mit einer ITC-Lizenz nach britischem Recht operiert, aber für die flämische Gemeinschaft sendet. In einer Entscheidung vom 23. März 1999 hat die flämische Medienbehörde die von VT4 beantragte Revision abgewiesen und damit ihre Entscheidung vom 17. Februar 1999 bestätigt (siehe IRIS 1999-3:11). Die Medienbehörde ist der Auffassung, VT4 sei eigentlich ein flämischer Sender und habe deshalb eine Lizenz im Rahmen des flämischen Rundfunkdekrets zu beantragen. Die Medienbehörde hat VT4 angewiesen, dies bis zum 15. September 1999 zu tun. VT4 hat ein neues Verfahren gegen die Entscheidung der Medienbehörde angestrengt, diesmal vor dem Oberverwaltungsgericht (Staatsrat, *Raad van State/Conseil d'Etat*). Andererseits wurde der Fall, in dem VT4 den Staatsrat aufgefordert hat, einen Ministerialerlaß vom 16. Januar 1995, nach dem die flämischen Kabelnetze die Verbreitung der Fernsehprogramme von VT4 einzustellen haben, zu annullieren, auf Verlangen von VT4 abgewiesen (Staatsrat, 27. April 1999, AZ 79.952) (siehe auch: IRIS 1995-1:14, 1995-2:6, 1995-3:11, 1996:3-11 und 1997-7:5).

Decreet van 30 maart 1999 houdende wijziging van de artikelen 78 en 79 van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, Belgisch Staatsblad/Moniteur, 11. Mai 1999, und *Verklaring tot herziening van de Grondwet, Belgisch Staatsblad/Moniteur*, 5. Mai 1999, beide abrufbar bei www.moniteur.be oder www.staatsblad.be

Entscheidung der flämischen Medienbehörde vom 23. März 1999 im Fall VT4 und Urteil des Staatsrats vom 27. April 1999.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Italien: Freiwillige Selbstkontrolle der Werbewirtschaft erlaubt vergleichende Werbung

Ende 1998 hat der italienische Ausschuß für Werbepraktiken die 27. Ausgabe des Kodex für Werbung und Verkaufsförderung genehmigt, die am 29. November 1998 teilweise in Kraft getreten ist.

Die Artikel 13 und 15 des Kodex, die sich mit vergleichender Werbung befassen, sind erst am 18. Mai 1999 in Kraft getreten. Der Kodex gilt für jede Werbung, die über irgendein Medium verbreitet wird, also auch für Fernsehwerbung.

Artikel 13 bestimmt, daß jede kopierende oder imitierende Werbung zu vermeiden ist, auch wenn sie sich nicht auf ein Konkurrenzprodukt bezieht, vor allem wenn zu vermuten ist, daß sie zu Verwechslungen mit anderer Werbung führt. Ebenso ist jede Ausnutzung des Namens, Warenzeichens, Bekanntheitsgrades und Images anderer zu vermeiden, wenn damit die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils angestrebt wird.

Nach Artikel 15 sind Vergleiche zulässig, wenn sie technische oder wirtschaftliche Vorteile und Besonderheiten von Waren und Dienstleistungen illustrieren sollen, relevante, überprüfbare und repräsentative Merkmale dieser Waren und Dienstleistungen objektiv gegenüberstellen, welche dieselben Anforderungen erfüllen oder für dieselben Zwecke bestimmt sind. Vergleiche müssen fair sein und dürfen nicht irreführend sein, Verwirrung stiften oder andere Produkte oder Dienstleistungen herabsetzen oder schlechtmachen. Auch dürfen sie sich die Bekanntheit anderer nicht ungerechtfertigt zunutze machen.

Letztere Bestimmung stellt eine erste freiwillige Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG dar, mit der die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende und vergleichende Werbung abgeändert wurde, und erlaubt erstmals direkte vergleichende Werbung in Italien.

Das Dekret über irreführende Werbung (*Attuazione della Direttiva 84/450/CEE in materia di pubblicità ingannevole* vom 25. Januar 1992, Nr. 74, in *Gazzetta Ufficiale* 1992, 36) geht nicht auf vergleichende Werbung ein, und die früheren Ausgaben des Werbekodex ließen nur indirekte Vergleiche zu.

Nach Artikel 1, Absatz 1, und Anhang A des Gemeinschaftsgesetzes von 1998 (*Disposizioni per l'adempimento di obblighi derivanti dall'appartenenza dell'Italia alle Comunità europee – legge comunitaria 1998* vom 5. Februar 1999, Nr. 25, in *Gazzetta Ufficiale* 1999, 35) wird die Regierung zur Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG bald ein spezifisches Dekret erlassen.

Codice dell'Autodisciplina Pubblicitaria (Kodex für Werbung und Verkaufsförderung), 27. Ausgabe, in italienischer Sprache abrufbar unter <http://www.iap.it/codice.html>



Maja Cappello

Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Neuigkeiten

Deutschland: Bundeskartellamt genehmigt Übernahme von Premiere durch KirchGruppe

Das Bundeskartellamt hat Mitte April die Übernahme der bisher von Bertelsmann (CLT/UFA) und von Canal + gehaltenen Anteile an dem Pay-TV-Sender Premiere durch die KirchGruppe genehmigt.

Damit befindet sich die überwiegende Mehrheit der Anteile – CLT/UFA behält eine Beteiligung von 5 % – nach Vollzug dieses Zusammenschlusses in der Hand des Unternehmens, das mit dem digitalen Abonnementprogramm DF1 den bisher einzigen Konkurrenten auf dem deutschen Markt bildete.

Die Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse markiert den vorläufigen Schlußpunkt der Entwicklungen auf dem deutschen Pay-TV-Markt. Sämtliche von den bisherigen Eigentümern verfolgten Initiativen zur Neuordnung des Bezahlfernsehens in Deutschland, die teils unter Einbeziehung des marktbeherrschenden Unternehmens auf dem Kabelfernsehsektor – Deutsche Telekom AG – gestartet worden waren, scheiterten zumeist am Widerstand der Europäischen Kommission (siehe IRIS 1998-6: 14). Jetzt scheint eine Möglichkeit gefunden zu sein, den wegen des großen Angebots von Free-TV Veranstaltern unter besonderen Bedingungen stehenden Aufbau des deutschen Pay-TV-Marktes erfolgreich bewerkstelligen zu können.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes führt der Zusammenschluß zwar *de facto* zu einer Monopolsituation; dennoch verbessere sich aber die Wettbewerbslage. Die Querverflechtungen zwischen den beiden größten privaten Rundfunkveranstaltern in der Bundesrepublik Deutschland würden im Pay-TV Bereich beendet. Die Unternehmen folgten im Ergebnis den Erwägungen, die die nationale Wettbewerbsbehörde anlässlich des Verbotes vom Oktober des vergangenen Jahres, die Anteile an Premiere gleichgewichtig untereinander aufzuteilen, angestellt hatte.

Das Amt erblickt darin die Chance, sowohl die Marktzutrittsschranken im Bereich Pay-TV zu senken, als auch im Markt für frei empfangbares Fernsehen für größere wettbewerbliche Entfaltung zu sorgen. Hinzu kommt die Annahme, daß der Substitutionswettbewerb zwischen den Free-TV Sendern und dem Pay-TV Anbieter zunehmen wird.

Die zwischen CLT/UFA und der KirchGruppe abgeschlossenen Verträge sehen unter anderem vor, daß in bezug auf den Einkauf kombinierter Pay- und Free-TV-Rechte für den deutschen Markt bestimmte Andienungs- und Abnahmepflichten bestehen. Hierbei sieht das Bundeskartellamt aber lediglich den Effekt voraus, daß die Stellung der CLT/UFA im Bereich Free-TV gestärkt wird, so daß kein Verstoß gegen das Kartellverbot vorliege.

<http://www.bundeskartellamt.de/14.04.1999.html>



Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: *Champions-League* Rechte verkauft

Anfang Mai hat sich der Fernsehsender tm3 die Fernsehübertragungsrechte an den Fußballspielen der europäischen *Champions League* gesichert. Für insgesamt rund 800 Millionen Mark haben die Gesellschafter von tm3, die *News Corporation* des Medienunternehmers Rupert Murdoch – Mehrheitsgesellschafter bei tm3 mit 66 % - und die Tele München Gruppe gemeinsam die nationalen Fernsehübertragungsrechte für die nächsten vier Spielrunden der europäischen Eliteliga vom europäischen Fußballverband UEFA erworben. Der Vierjahresvertrag umfaßt sowohl exklusive Free-TV- als auch Pay-TV-Rechte.

tm3 startete im August 1995 als Spartensender "Fernsehen für Frauen", fand jedoch nur mühsam den Zugang zu den deutschen Kabelnetzen, was sich auch nach Aufschaltung auf einen Astra-Satelliten nicht änderte. Das Konzept des Senders – reines Frauenfernsehen – konnte nicht aufrechterhalten werden. Über Kabel und Satellit ist tm3 inzwischen in fast 80 % der deutschen TV-Haushalte empfangbar, erreicht aber nur einen Marktanteil von unter einem Prozent.

Murdoch kontrolliert ein weltweites Zeitungs-, Buch-, Film- und Fernsehimperium. In seiner Heimat Australien gehören ihm zwei Drittel der Tagespresse, in Großbritannien sind die *The Times* und das auflagenstärkste Boulevardblatt *The Sun* sein eigen, in Amerika die *New York Post*. In den USA besitzt er 15 Fernsehstationen und das Filmstudio *Twentieth Century Fox*. Seine Satellitenkanäle bespielen nicht nur Australien, die USA und Großbritannien, sondern auch Nordeuropa, Lateinamerika und Asien. Bereits in den USA und Großbritannien benutzte Murdoch das Muster Kleinsender über attraktiven Sport zur nationalen Marktgröße zu fördern.

Im Mai diesen Jahres hat der Medienunternehmer zusammen mit der italienischen Mediengruppe Cecchi und den Fußballvereinen Lazio, Parma, Florenz und AS Roma 65 Prozent der digitalen TV-Tochter Stream der Telecom Italia für 130 Milliarden Lire erworben. Stream hatte zuvor das Exklusivrecht für die Übertragung der Fußballspiele der vier Vereine der ersten Liga bis zum Jahre 2005 erhalten.

Claudia M. Burri

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Belgien: Kommt eine Revision der Verfassungsgarantien der Freiheit der Presse und anderer Medien?

Das Amtsblatt vom 5. Mai 1999 enthält die neue Erklärung zur Revision der belgischen Verfassung. Einer der Artikel, die durch das neue nationale Parlament nach dem Wahlen vom 13. Juni 1999 novelliert werden können, ist der Verfassungsartikel 25, der seit 1831 unverändert ist. Die Erklärung zur Revision der Verfassung sieht vor, daß die Garantien bezüglich der Pressefreiheit („Die Presse ist frei; eine Zensur findet nicht statt; von Autoren, Verlegern oder Druckern kann keine Sicherheit verlangt werden ...“) auch auf andere Informationsmittel ausgedehnt werden. Seit vielen Jahren wird intensiv darüber diskutiert, warum einige der verfassungsmäßigen Garantien für die Printmedien nicht ebenso auch für Radio, Fernsehen und andere Massenmedien gelten.

Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht Jahresbericht über die Leistung der Privatsender

Die *Independent Television Commission* (ITC), welche den britischen privatrechtlichen Rundfunk reguliert, hat ihren jährlichen Bericht über die Leistung der regionalen Channel-3-Gesellschaften sowie von Channel 4, Channel 5 und den öffentlichen Teletextdiensten im Jahr 1998 veröffentlicht. Der Bericht beurteilt die Einhaltung der sich aus den Lizenzen ergebenden Verpflichtungen der Gesellschaften, wie zum Beispiel die Verpflichtung zu Vielfalt und Qualität, und bietet damit einen breiten Überblick über den Standard des kommerziellen Fernsehens.

In ihrer Gesamtschätzung zu Channel 3 stellte die ITC fest, daß der Gesamtanteil der terrestrischen Zuschauer zwar von 37,3 % auf 36,4 % gefallen, die Vorgabe von 38 % Zuschaueranteil in Spitzenzeiten jedoch erreicht worden sei. Insgesamt habe es eine markante Verbesserung im Angebot von Dokumentarbeiträgen, von speziellen Unterhaltungsprogrammen und Programmen mit Serien für Kinder sowie von Sportsendungen gegeben. In Bereichen wie Zeitgeschehen, Lustspiel und Kunst gebe es jedoch Mängel. Der Anteil der Beiträge zum Zeitgeschehen sei zurückgegangen, insbesondere weil keine nationalen Wahlen stattgefunden hätten und weil es einige Bedenken wegen des leichteren, stärker konsumorientierten Tons und Inhalts in einigen Programmen zum Zeitgeschehen gegeben habe. Einzelne Dokumentarbeiträge seien zwar von hoher Qualität gewesen, doch stilistisch, inhaltlich oder konzeptionell wirklich innovatives Material sei nur in sehr begrenztem Umfang gezeigt worden. Bedenken wurden auch über den Einsatz von Billigmaterial am späten Abend geäußert, mit dem die Verpflichtung von Channel 3, Kunstprogramme zu senden, kompensiert werden sollte. Darüber hinaus wurde eine deutliche Zunahme der Programme vermerkt, die gegen die Regeln für Programmgestaltung und Sponsoring verstoßen, und dabei insbesondere eine mangelnde Sensibilität gegenüber den Anforderungen an eine familienfreundliche Programmgestaltung. Insgesamt sollten die Aspekte größere Vielfalt in der Hauptsendezeit an Wochentagen, mehr und besseres Material zum Zeitgeschehen und zu Sachthemen sowie gesteigerte Sensibilität gegenüber den Anforderungen an eine familienfreundliche Programmgestaltung im Jahr 1999 eine höhere Priorität erhalten.

Im Fall von Channel 4 stellte der Bericht mehr Innovationen als im Vorjahr fest, nachdem bereits kritisiert worden war, daß der Kanal sein unverwechselbares Profil verliere. Die Nachrichtensendungen hätten das Renommee von Channel 4 für seine seriöse, ausgewogene und anspruchsvolle Berichterstattung gestärkt. Im künstlerischen Bereich habe sich Channel 4 von seiner starken Seite gezeigt, doch die Anforderungen an die Erwachsenenbildung seien nicht voll erfüllt worden. Die Zahl der Regelverstöße sei zwar rückläufig gewesen, jedoch sei einer der Verstöße schwerwiegend gewesen. Channel 5 habe sich gefestigt, doch im Bereich der Serien – sowohl für Kinder als auch für Erwachsene – gebe es Raum für Verbesserungen, und das Fehlen angemessener Serien verstoße auch gegen die Lizenzverpflichtungen. Das Material, das Channel 5 als Zeitgeschehen behandelt habe, genüge der entsprechenden Definition der ITC nicht. Das schließe zum Beispiel Material aus dem Showgeschäft ein.

Independent Television Commission, Performance Reviews 1998, zu finden auf der Website der ITC: <http://www.itc.org.uk/>

Tony Prosser
IMPS - Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Vereinigtes Königreich: Britischer Ausschuß für die Klassifizierung von Filmen veröffentlicht Jahresbericht

Der Jahresbericht 1998 des britischen Ausschusses für die Klassifizierung von Filmen (*British Board of Film Classification* — BBFC) liegt jetzt vor. Der nach 24 Jahren scheidende Direktor, James Ferman, schreibt, der größte Erfolg des BBFC sei die Formulierung klarer Grundsätze und Verfahrensregeln gewesen. Hauptthema seiner Amtszeit sei die Gewalt gewesen, insbesondere die sexuelle Gewalt. Die Grundsätze und Verfahrensregeln sind mittlerweile in den Klassifikationsrichtlinien kodifiziert (Anhang 1 des Berichts). Das BBFC hat zudem sein Engagement für mehr Transparenz verstärkt, indem es Pressemitteilungen herausgibt, in denen kontroverse oder besonders wichtige Entscheidungen erläutert werden. Zur Zeit wird ein neues Beratungsgremium für den Filmkonsum von Kindern aufgebaut, dem zwölf Mitglieder angehören sollen. Wie die Statistiken zeigen, wurden 393 Spielfilme klassifiziert (bei 14 davon – das sind 3,6 % – wurden Schnitte angeordnet), 3823 Zertifikate wurden für Videos vergeben (oder verweigert) (hier waren in 325 Fällen Schnitte erforderlich), und 41 digitale Werke wurden klassifiziert (27 Computerspiele und 14 interaktive CD-ROMS). Mit Besorgnis sieht das BBFC der Herausforderung entgegen, DVDs zu klassifizieren. Fünf Videos wurden abgelehnt, doch in einem Fall legte der Produzent dagegen mit Erfolg Berufung beim Video-Berufungsausschuß (*Video Appeals Committee*) ein.

BBFC Annual Report (Jahresbericht) für 1998. Erhältlich beim BBFC, 3, Soho Square, London, W1V 6HD. Website: <http://www.bbfc.co.uk>

David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* mahnt acht Radiosender wegen Nichtbeachtung der Quoten für französischsprachige Lieder

Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA – Hörfunk- und Fernsehrat) hat festgestellt, daß acht französische Radiosender (NRJ, Fun, Europe 2, Vibration, Vitamine, Top Music, Oui FM und Contact FM) im Februar, wie auch in den vorangegangenen Monaten, die 40%ige Sendequote für französischsprachige Lieder, die das Gesetz vom 1. Februar 1994 vorsieht, mißachtet haben und ihnen darum eine vor jeglicher Sanktionsmaßnahme zu erteilende Mahnung zukommen lassen.

Die Verpflichtung, die allen Radiosendern vorschreibt, zwischen 6.30 Uhr und 22.30 Uhr 40% französischsprachige Lieder, darunter mindestens die Hälfte junge Talente bzw. neue Produktionen, auszustrahlen, wird von den Betroffenen scharf kritisiert. Zu wenig nimmt die aktuelle Regelung Rücksicht auf die zunehmende Spezialisierung der Radiosender, und sie erscheint der heutigen Sendervielfalt nur unzureichend angepaßt. Deshalb und auch wegen der zunehmenden vom CSA verhängten Sanktionen hat die französische Kulturministerin den CSA aufgefordert, eine Gesetzesstudie zu erstellen. Angesichts dieser Studie spricht sich die Regulierungsbehörde für eine Änderung des aktuellen Gesetzes zwecks Anpassung der Quoten und zusätzlicher Förderung junger Talente aus. Demnach sollen den Radiosendern drei Optionen zur Auswahl gestellt werden: Option A: die aktuellen Sendequoten; Option B: 50% französischsprachige Lieder und 15% junge Talente, womit in erster Linie die erwachsene Hörerschaft angesprochen werden soll; Option C: 30% französischsprachige Lieder und 25% junge Talente – hier sind junge Menschen die Zielgruppe. Die Rundfunksender können die für sie passende Option wählen.

Im vom Ministerrat am 21. April verabschiedeten Reformvorhaben wird die Frage nach der Sendequote französischsprachiger Lieder im Radio nicht behandelt. Der CSA bedauert in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf, „daß keine der von ihm vorgeschlagenen Flexibilisierungsmaßnahmen aufgegriffen worden ist“.

Amélie Blocman
Légipresse

VERÖFFENTLICHUNGEN

Beucher, Klaus; Leyendecker, Ludwig; von Rosenberg, Olivier.- *Mediengesetze: Rundfunk – Mediendienste – Teledienste.* - München: Verlag Vahlen, 1999.- (Vahlens Kommentare).- S. XVIII, 749.- ISBN 3-8006-2387-0.-DM 168

Clausen-Muradian, Elisabeth.- *Konzentrationstendenzen und Wettbewerb im Bereich des privaten und kommerziellen Rundfunks und die Rechtsprobleme staatlicher Rundfunkaufsicht.* - Frankfurt am Main: Peter Lang, 1998.- S. 339.- DM 98

Cornthwaite, J.- *Intellectual property and the internet.* - Sudbury, Suffolk: Monitor Press, 1998.-60 p.- ISBN 1-871241-38-3. -£ 109

De Goede, P.J.M.- *Omroepbeleid met en tegen de tijd. Interacties en instituties in het Nederlandse omroepbestel 1919-1999.* - Amsterdam: Cramwincke, 1999.- 342 p.- ISBN 90 75727 348.

Frequin, M; Vanhees, H. - *Auteursrechtgids voor Nederland en België.* - Den Haag: Sdu,1999.- 240 p. -ISBN 90 5797 018X

Patent, trademark and copyright laws and regulations on CD. - BNA Books, June 1998, CD-Rom.-\$ 195

Schricker, Gerhard.-Urheberrecht: Kommentar.-2. Aufl.-München: Beck, 1999.-S. LXXXVIII, 2146.- ISBN 3-406-37004-7.-DM 298

Vivant, Michel; Bilon, Jean-Louis (Ed.).-*Code de la propriété intellectuelle 1999.*-Paris : Litec, 1999.-XXIV, 1194 p.- ISBN 2-7111-2928-4

Williams, Alan; Calow, Duncan; Higham, Nicholas.-*Digital media: contracts, rights and licensing.*- 2nd ed.- London: Sweet & Maxwell, 1998.- ISBN 0752-00420-4

KALENDER

Globalization of Intellectual Property Law; Piracy, Enforcement & Socio-economic Challenges
7. – 9. Juli 1999
Veranstalter:
The Amsterdam-Maastricht Summer University
Ort: Maastricht
Tel: +31 (0) 20 6200225

E-mail:
Caroliner.Janssens@amsu.edu.

Digital Distribution of Music; Grasp the Law, Trends and New Developments for the Direct Delivery of Music on the Internet
8. – 9. Juli 1999
Veranstalter:
Euro Forum
Ort: London, Royal Garden Hotel
Tel: +44 (0) 171 878 6888

Fax: +44 (0) 171 878 6885
E-mail: roy@euroforum.co.uk

The Future of European Sports Law
9. Juli 1999
Veranstalter:
IBC Conferences
Ort: Brussels
Tel: +44 (0) 171 453 5492
Fax: +44 (0) 171 636 6858